

«Die Kesb sind immer der allerletzte Schritt»

Jugend Neu gilt für verschiedene Fachpersonen, die mit Minderjährigen arbeiten, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Meldepflicht. Für Jugendarbeiter entsteht so ein schmaler Grat zwischen der Funktion als Vertrauens-, aber auch als Aufsichtsperson.

Annina Just

Eine Jugendliche fällt auf, weil sie offenbar unter starkem psychischen Druck leidet, sehr Mühe hat, ihre Gefühle zu kontrollieren, und verschiedene Substanzen konsumiert. Sie hat keine regelmässige Tagesstruktur und zeigt selbstschädigendes Verhalten. Weil es den Jugendarbeitern nicht gelingt, mit den Eltern eine Zusammenarbeit aufzubauen, und auch sonst über längere Zeit keine Verbesserung der Situation eintritt, melden sie den Fall den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb). Für die Jugendliche ist dieser Schritt nicht nachvollziehbar, sie hat Angst vor dem, was auf sie zukommt. Muss sie eventuell gar von der Familie weg?

Von der Behörde wird eine Familienbegleitung beauftragt. Das heisst, eine Sozialarbeiterin besucht die Familie und entscheidet über weiterführende Massnahmen. Ob in diesem Fall eine temporäre Umplatzierung nötig war oder eine enge Begleitung der Familie ausreichte, weiss der zuständige Jugendarbeiter auch heute nicht. Klar – und für ihn viel wichtiger – ist aber: Zwei Jahre später hat sich die betroffene junge Frau bei ihm bedankt. Sie ist inzwischen auch der Meinung, dass es nicht gut ausgegangen wäre, wenn er nicht eingegriffen hätte.

Dieser Fall hat im Kanton Zürich stattgefunden und wird geschildert von Marco Bezjak, Projektleiter bei Mojuga. Seit 25 Jahren leistet die Organisation in verschiedenen Gemeinden in der Region offene Jugendarbeit. In der Zürichsee-Region tut sie dies in Zollikon, Uetikon und Hombrechtikon. Das Beispiel zeigt laut Bezjak, dass eine Meldung bei den Kesb für Betroffene im ersten Moment zwar unangenehm sein kann, doch dass sich diese Einschätzung in vielen Fällen wandelt.

Letzter Schritt

Die beschriebene Situation spielte sich ab, als Jugendarbeiter noch keine Meldepflicht gegenüber den Kesb hatten. Seit dem 1. Januar gilt diese jedoch für verschiedene Berufsgruppen, die regelmässig mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben (siehe Kasten). Doch: «Eine Gefährdungsmeldung bei den Kesb ist immer der allerletzte



Tägliche Herausforderung für Jugendarbeitende: Mit Jugendlichen ein Verhältnis aufbauen und diesen in einem ungebundenen Rahmen Gespräche und Unterstützung anbieten. Foto: PD

Schritt», sagt Bezjak. Dies sei früher so gewesen und heute nicht anders.

Bezjak glaubt nicht, dass Mojuga-Jugendarbeiter aufgrund der Meldepflicht häufiger eine Meldung erstatten werden. «Die Gefährdungslage und die Befindlichkeit von Jugendlichen wird ja durch das neue Gesetz nicht anders», sagt er. Zuerst versuche man immer, eine andere Lösung zu finden, zum Beispiel durch Abklärungen im Team und eine Begleitung des Jugendlichen oder durch das Beiziehen einer psychologischen Fachperson. Auch die anonyme Beratung durch die Kesb werde gerne in Anspruch genommen. Erst wenn keine Stabilisierung der Situation erreicht werden kann, wird

eine Gefährdungsmeldung erstattet. Dies wird in der Regel durch einen Vorgesetzten des betroffenen Jugendarbeiters umgesetzt. «Dadurch stehen die Chancen besser, dass weiterhin ein Vertrauensverhältnis zwischen dem betroffenen Jugendlichen und dem Jugendarbeiter besteht», sagt Bezjak.

Schliesslich ist genau das die besondere Herausforderung, mit der sich Jugendarbeitende im Zusammenhang mit der Meldepflicht konfrontiert sehen: Ihr Job besteht darin, mit Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und diesen in einem ungebundenen Rahmen Gespräche und Unterstützung anzubieten. «Wenn dieses Vertrauen in Gefahr ist, fehlt die Basis für die

«Wenn das Vertrauen in Gefahr ist, fehlt die Basis für die offene Jugendarbeit.»

Marco Bezjak
Projektleiter bei Mojuga,
Stiftung für Kinder- und
Jugendförderung

offene Jugendarbeit», erklärt Bezjak.

Ein Leitfaden für alle

Die gesetzliche Neuerung hat bewirkt, dass sich die Mojuga-Mitarbeiter intensiv mit ihren Rechten und Pflichten auseinandersetzen mussten. «Wir haben nicht darauf gewartet, dass diese Gesetzesänderung kommt», sagt Mojuga-Projektleiter Bezjak. Er werte sie aber als Anerkennung der Funktion von Jugendarbeitern auf Gesetzesebene und findet es richtig, dass Menschen, die sich professionell mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, in die Pflicht genommen werden.

Mit seinem Team hat Bezjak nun einen Leitfaden entwickelt,

wie mit der Meldepflicht umzugehen ist. Dieser sieht bei Auffälligkeiten zwei Phasen vor: In der ersten erfolgt eine genauere Beobachtung, in der zweiten werden die Informationen und Beobachtungen im Team analysiert und daraus konkrete Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt. Den Leitfaden stellt Mojuga allen Jugendarbeitern und Jugendarbeiterinnen im Kanton Zürich zur Verfügung. «In der Diskussion mit den Mitarbeitenden konnten wir feststellen, dass wir zuvor schon sehr ähnlich funktioniert haben», sagt Bezjak. Dies gäbe den Jugendarbeitern Sicherheit im Umgang mit der Gesetzesgrundlage.

Die von der Mojuga gemeldeten Fälle seit Einführung der Kesb im Jahr 2013 lassen sich an einer Hand abzählen. «Aber es gab natürlich auch Situationen, in denen wir mit der Schule in Kontakt waren und die Meldung dann von einer Schulleitung erstattet wurde», sagt Bezjak dazu. Mehrmals jährlich und in jeder Gemeinde kämen hingegen Begleitungen von Jugendlichen vor. Das bedeutet, dass der Fall gemäss Leitfaden beobachtet, intern analysiert und nach Möglichkeiten gesucht wird, um die betroffene Person zu unterstützen. In den allermeisten Fällen ist dann ein Eingreifen der Behörden gar nicht mehr nötig.

Gesetzliche Grundlagen

Per 1. Januar 2019 wurden die Vorschriften für Meldungen an die Kesb neu geregelt. Laut der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Kokes) war das Ziel der Gesetzesänderung unter anderem die Verbesserung des Schutzes von Kindern im Vorschulalter.

Meldepflichtig sind neu nicht nur Amtspersonen, sondern auch Personen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Im Gesetz genannt werden Fachper-

sonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport. Zu einer Meldung verpflichtet sind diese, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

Ausserdem wurde das Melde-recht von Personen mit Berufsheimnis erleichtert. So sind diese

meldeberechtigt, wenn eine Meldung im Interesse des Kindes steht. Weiterhin kann jede Person eine Gefährdungsmeldung an die Kesb machen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person gefährdet erscheint. Eine Verletzung der Meldepflicht ist strafbar, wenn durch die Meldung hätte verhindert werden können, dass die minderjährige Person eine strafbare Handlung begeht oder Opfer einer solchen wird. (aj)

Kaum mehr Meldungen

Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) der Bezirke Horgen und Meilen stellen im Zusammenhang mit der Meldepflicht keinen Anstieg der Fälle fest. Gemäss Christina Müller, Präsidentin der Kesb Horgen, hatte die Behörde im ersten Halbjahr 2019 zwar mehr Aufwand zu verbuchen, doch dieser hänge primär mit der Komplexität der Fälle zusammen. Die Fallzahlen seien zwar leicht angestiegen, doch sie denke nicht, dass dies im

Zusammenhang mit der Meldepflicht stehe.

Bei der Kesb im Bezirk Meilen sind nicht mehr Meldungen eingegangen als früher. «Vergleicht man 2019 bis jetzt mit der gleichen Periode im Jahr 2018, so ist sogar eine geringe Abnahme der Meldungen zu verzeichnen», sagt Präsident Kurt Giezendanner. Diese sei aber auch nicht so signifikant, dass man von einem wirklichen Rückgang sprechen könne. (aj)